

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 30. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Mai 2025)

zum Thema:

**Sprachauflagen bei Versammlungen**

und **Antwort** vom 15. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2025)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22499  
vom 30. April 2025  
über Sprachauflagen bei Versammlungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Berliner Versammlungsbehörde hat in der Vergangenheit Beschränkungen erlassen, die für Redebeiträge und das Skandieren von Parolen die Verwendung bestimmter Sprachen verbieten bzw. nur die Verwendung bestimmter Sprachen erlauben, siehe <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ein-berliner-gericht-untersagt-demonstranten-auf-arabisch-zu-singen-110314753.html> und <https://www.zeit.de/news/2024-07/09/polizei-rechtfertigt-verbot-ukrainischer-reden-bei-demo>.

1. Für welche Versammlungen seit dem 1. Januar 2022 und mit welchem Inhalt wurden derartige Beschränkungen der Verwendung bestimmter Sprachen erlassen? (bitte um Angabe von Datum, Versammlungstitel und verbotene bzw. ausschließlich erlaubte Sprachen)

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

2. Welche Verwaltungsvorschriften/dienstliche Weisungen gibt es, nach denen Beschränkungen der Verwendung bestimmter Sprachen vorgenommen werden können? In welchen Fällen werden diese angewendet?
  - a) Wenn ja, bitte um Übersendung, wenn nein, auf welche verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung stützen sich solche Beschränkungen?
  - b) Inwiefern wird berücksichtigt, dass bei außenpolitisch relevanten Vorgängen Sprachbeschränkungen in Sprachen der betroffenen Länder dazu führen können, die Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig einzuschränken?

- c) Gibt es eine Weisung oder Praxis, dass bei allen angemeldeten pro-palästinensischen Versammlungen die Beschränkung bestimmter Sprachen geprüft wird, wenn ja warum? Ist dies auch in anderen Fällen die Regel, wenn ja in welchen?

Zu 2.:

a) und b)

Sprachbeschränkungen können ausschließlich im Einzelfall unter den engen Voraussetzungen des § 14 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) erfolgen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung andernfalls unmittelbar gefährdet ist.

Die rechtlichen Anforderungen an versammlungsrechtliche Beschränkungen sind sehr hoch. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit unterliegen dem strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit und bedürfen einer sorgfältigen Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter. Einzelfallbezogene Sprachbeschränkungen erfolgen daher ausschließlich zur Abwehr konkreter Gefahren. Beispielhaft kann etwa die Beschränkung der Polizei Berlin anlässlich einer für den 8. Februar 2025 angezeigten Versammlung Berlin benannt werden, die durch das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 8. Februar 2025 (VG 1 L 47/25) bestätigt wurde.

c)

Nein.

3. Welche Verwaltungsvorschriften/dienstliche Weisungen gibt es, nach denen Einsatzkräfte der Berliner Polizei bei Demonstrationen besondere Maßnahmen ergreifen sollen, sobald dort eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird, die über die Hinzuziehung von Übersetzer\*innen hinausgehen (z.B. Audio- oder Videoaufzeichnung)? Falls ja, welche?

Zu 3.:

Bei Versammlungen, auf denen die Verwendung einer anderen Sprache als Deutsch erfolgt, sind übersetzende oder sprachmittelnde Personen hinzuzuziehen. Die Polizei handelt bei Versammlungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. VersFG BE) als neutrale Garantin der Versammlungsfreiheit. Maßnahmen wie Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 18 VersFG BE erfolgen, also wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Teilnehmenden eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Das bloße Sprechen in einer anderen Sprache erfüllt diese Voraussetzung nicht.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Versammlungsbehörde regelhaft im Vorfeld, um mildere Maßnahmen als Sprachbeschränkungen vorzunehmen? Wer entscheidet nach welchen Kriterien, ob mildere Mittel (z.B. Hinzuziehung von Sprachmittler\*innen/Übersetzer\*innen) statt einer Beschränkung der Verwendung von Sprachen vorzunehmen sind?

Zu 4.:

Ein wesentlicher Bestandteil des polizeilichen Handelns im Vorfeld einer angezeigten Versammlung ist das Kooperationsgespräch mit den verantwortlichen Personen. Hier werden gemeinsam die Umstände der angezeigten Versammlung erörtert, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen. Darüber hinaus trifft die Polizei Berlin alle erforderlichen Maßnahmen, um Gefahren für die Versammlung, deren Teilnehmende und unbeteiligte Dritter im schonenden Ausgleich betroffener Grundrechtsinteressen zu verhindern oder rechtzeitig abzuwehren. Dabei werden auch Gefährdungserkenntnisse oder Erfahrungen aus zurückliegenden Versammlungslagen herangezogen.

Lassen sich im Vorfeld unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht ausreichend eindämmen, schließen sich versammlungsrechtliche Maßnahmen nach § 14 VersFG BE an. Dazu kann auch die Beschränkung der Verwendung von bestimmten Sprachen im Sinne der Fragestellung gehören. Die Entscheidung trifft die Versammlungsbehörde.

Art und Umfang von Beschränkungen orientieren sich stets am Einzelfall unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Hinzuziehung von sprachmittelnden und übersetzenden Personen stellt dabei in der Regel das mildere Mittel gegenüber einer Beschränkung der Sprachverwendung dar. Sie ermöglicht eine Kommunikation im Sinne des Versammlungsanliegens, ohne unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Personen einzugreifen. Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird seitens der Polizei Berlin daher stets prioritär geprüft, ob durch den Einsatz von sprachmittelnden und übersetzenden Personen das angestrebte Ziel ebenso erreicht werden kann.

Berlin, den 15. Mai 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport